

# Allgemeinverfügung

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung des Nationalparklandkreises Birkenfeld als zuständige Kreisordnungsbehörde auf Vorschlag ihres Gesundheitsamts im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 (11. CoBeLVO) sind nur mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Dabei ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO auf eine Person pro 10 qm der Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.
2. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen im Sinne des § 2 Abs. 7 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.
3. Zuschauer sind weder im sportlichen Training noch im Wettkampfbetrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 der 11. CoBeLVO zugelassen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 22. November 2020.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Verwaltungsgebäude 2, Raum 0.07, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 06782 15321) eingesehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gesetzlich gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu

beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes „VPS“ aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: [kv-bir@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bir@poststelle.rlp.de).

Kreisverwaltung Birkenfeld

Birkenfeld, den 21.10.2020

Dr. Matthias Schneider, Landrat